

17. Wahlperiode

---

**Dringlicher Antrag**

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

**Gesetz zur Änderung besoldungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften im Schulbereich**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung besoldungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften  
im Schulbereich  
vom .....**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

**Artikel I**

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage II (Amtszulagen, Stellenzulagen) wird unter Nummer 1 (Amtszulagen) in Besoldungsgruppe A 14 nach der Fußnote 2 eine neue Fußnote 3 mit dem Betrag in Euro „302,20“ angefügt.
2. In Besoldungsgruppe 13 wird der Abschnitt mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ gestrichen.

### 3. In Besoldungsgruppe 14

a) erhält die Amtsbezeichnung „Rektor“ folgende Fassung:

„Rektor

- als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug -

- als Leiter einer Grundschule

= mit bis zu 180 Schülern - mit dem Fußnotenhinweis 1)

= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - mit dem Fußnotenhinweis 3)

- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern am Grundschulteil - mit dem Fußnotenhinweis 1)

- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Grundschulteil - mit dem Fußnotenhinweis 3)

- als Leiter von Lehrgängen an einer Volkshochschule zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses-

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter -

b) wird nach dem Fußnotenhinweis 2) ein neuer Fußnotenhinweis 3) angefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„3) - Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.“

### 4. In Besoldungsgruppe 15

wird nach der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ die neue Amtsbezeichnung „Rektor“ eingefügt.

Diese erhält folgende Fassung:

„Rektor

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern-“.

- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil -

## **Artikel II**

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b) wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden zu Buchstaben b) bis e).

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:

a) der Rektorin und des Rektors,

b) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,

c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,

d) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,

e) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.“

§ 9 erhält folgende Fassung

– Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c) wird gestrichen

bb) Die bisherigen Buchstaben d) bis g) werden zu Buchstaben c) bis f)

– Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:

– der Rektorin und des Rektors,

b) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,

c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,

d) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,

e) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.“

§ 10 erhält folgende Fassung

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c) wird gestrichen

bb) Der bisherige Buchstabe d) wird zum Buchstaben c)

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:

1. der Rektorin und des Rektors,

2. der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors,

c) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,

d) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,

e) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,

f) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.“

### **III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..in Kraft.

### **Begründung**

Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es, die Besoldung von Schulleiterinnen und Schulleitern von Grundschulen anzuheben.

Grundschulleiterinnen und –leitern soll damit eine adäquate Bezahlung geboten werden, vor dem Hintergrund, dass deren Aufgaben in den letzten zehn Jahren zugenommen haben und anspruchsvoller geworden sind. Gleichzeitig soll ein Anreiz geschaffen werden, sich auf solche Schulleiter/innenstellen zu bewerben.

Leiterinnen und Leiter von Grundschulen und entsprechend Grundschulteilen von ISS und Gemeinschaftsschulen (Rektorinnen und Rektoren) erhalten bisher an Schulen mit bis zu bzw. mehr als 180 bis zu 360 Schülern-Bezüge nach BesGr A 13 mit verschiedenen hohen Amtszulagen. An Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern erhalten sie Bezüge nach BesGr A 14. Künftig sollen sie jeweils eine Stufe höher besoldet werden, also nach BesGr A 14 bzw.

A 15. Die Amtszulagen für die bisherigen Rektoren A 13 würden jeweils „mitgenommen“ werden. Hierfür wird in BesGr. A 14 eine neue Fußnote angefügt.

Für tarifbeschäftigte Schulleiter/innen gilt nach Abschnitt 1 Absatz 1 des TV -L/ Entgeltordnung Lehrkräfte Vergütung nach E 13 bzw. E 14. Die Vergütung richtet sich nach Beamtenrecht („Paralleltabelle“).

Die Mehrkosten für diese Hebung sind bereits im Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2016/2017 eingestellt worden.

Berlin, 25.11.2015

Saleh Özışık Oberg  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

Graf Schlede Bentele  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU